

Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007, mit dem 1. Nachtrag vom 09.09.2010, dem 2. Nachtrag vom 15.11.2011, dem 3. Nachtrag vom 01.12.2016 und dem 4. Nachtrag vom 13.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung gemäß der Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dassel wird eine Gebühr erhoben, die entsprechend dem anrechenbaren Einkommen der/des Sorgeberechtigten gestaffelt ist.
- (2) Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben der Gebühr zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.

§ 2 Einstufung

- (1) Mit der Anmeldung haben sich die Sorgeberechtigten wahrheitsgemäß in die sich aus ihrem monatlichen Einkommen ergebende Gebührenstufe einzustufen. Haben Sorgeberechtigte keine Einstufung vorgenommen, wird die Gebühr nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
- (2) Zur Überprüfung der Selbsteinstufung nach Abs. 1 sind Sorgeberechtigte auf Anforderung verpflichtet, einen ausreichenden Nachweis zu vorzulegen.

§ 3 Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der zu versteuernden Einkommen der nicht getrennt lebenden Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 5 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.
- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Einkommen der/des Sorgeberechtigten des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres.
- (3) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Stadt Dassel unverzüglich anzuzeigen. Die Gebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

§ 4**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt und endet nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit dem in der Platzzusage genannten Aufnahmetag bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Tageseinrichtung.
- (2) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aus der Tageseinrichtung ausscheiden, ist die Hälfte der monatlichen Gebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aus der Tageseinrichtung ausscheiden, die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Abmeldungen müssen spätestens am letzten Betreuungstag des dem Tag der Abmeldung vorhergehenden Monats bei der Tageseinrichtung vorliegen. Geht eine Abmeldung erst im Monat der Entlassung ein, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird, das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen worden ist oder die Tageseinrichtung aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen bleibt.

§ 5**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird entsprechend der folgenden Einkommensstaffeln erhoben, berechnet sich nach der Stundenzahl der monatlichen Betreuungszeit und wird auf volle Euro gerundet.

 Staffel a) Einkommen bis 1.534,00 Euro
 Staffel b) Einkommen von 1534,01 bis 2557,00 Euro
 Staffel c) Einkommen mehr als 2557,00 Euro
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle, die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist. Eine Sonderöffnungszeit von 30 Minuten wird als volle Stunde zur täglichen Betreuungszeit berechnet.
- (3) Auf die Erhebung eines Differenzbetrages zwischen der besonderen Finanzhilfe des Landes Niedersachsen gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und den nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren wird verzichtet.
- (4) Werden Mehrlingskinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut, werden die Gebühren für das zweite Kind um 50 v. H. ermäßigt, für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

§ 6**Gebühren bei zusätzlicher Nutzung**

- (1) Sorgeberechtigte können für Kinder, die in einer Tageseinrichtung angemeldet sind, die Betreuungszeit für einen Zeitraum von mindestens jeweils einer Kalenderwoche auf Antrag erhöhen. Die Erweiterung der Betreuungszeit kann nur im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis und der nicht belegten Plätze erfolgen.
- (2) Für die variable Betreuungszeit, die über die angemeldete Regelnutzungszeit hinausgeht, wird in der ersten Woche der einfache und ab der zweiten Woche der

doppelte monatliche Stundensatz berechnet (Anlage 1).

- (3) Die Höhe der wöchentlichen Gebühr für die Ferienbetreuungszeit (Mo – Do 07:00 bis 15:00 Uhr und Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr) im Kinderhort wird nach dem doppelten monatlichen Stundensatz entsprechend einer zusätzlichen täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden berechnet (Anlage 1).

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist neben dem/ den Sorgeberechtigten auch derjenige, der die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat.
- (2) Die Gebührensschuldner werden durch Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (3) Die Gebühren sind jeweils bis zum 10. des Monats an die Stadtkasse Dassel zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Dassel vom 18.09.2001 – zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 10.02.2005 – außer Kraft.

Dieser 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Dassel tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Dieser 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Dassel tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Dieser 3. Nachtrag der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Dassel tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Dieser 4. Nachtrag der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Dassel tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Dassel, den 13. Dezember 2019

G. Melching
Bürgermeister